



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 107

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament

1017 Wien

Rechtfertigung GESETZENTWURF
Z 15 GE/9.89
Datum: 11. APR. 1989
Verteilt 14. APR. 1989 *Erik*
H. Hajek

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0222) 65 05

Datum

Sp 412/89/Dr.Do/MS
Dr.Dollinger

4284

DW

6.4.1989

Betreff

Novellierung des Entgelt-
fortzahlungsgesetzes.

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen unserer an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgegebenen Stellungnahme zur Novellierung des Entgeltfortzahlungsgesetzes zur gefälligen Kenntnisnahme und Verwendung.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:



Beilagen



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 107

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Unsere Zahl/Nachricht vom
31.4.00/59-V/3/89
21.2.1989

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Sp 412/89/Dr.Do/MS
Dr.Dollinger

(0222) 65 05
4284 DW
Datum
6.4.1989

Betreff
Novellierung des Entgelt-
fortzahlungsgesetzes.

Wir erlauben uns, zum vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Entgeltfortzahlungsgesetz folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Der Erweiterung der Anrechnungsbestimmung im § 2 Abs. 3 auf Arbeitsunfall bzw. Berufskrankheit stimmen wir zu.
2. Auch die Formulierung des neu geschaffenen § 2 Abs. 3a findet unsere Zustimmung. Wir regen allerdings an, in den Erläuternden Bemerkungen noch deutlicher zum Ausdruck zu bringen, daß diese Novellierung an der Möglichkeit der Vereinbarung einer erstattungswirksamen Arbeitsvertragsübernahme nichts ändert, vor allem aber, daß die volle Arbeitsvertragsübernahme auch in anderen Sachzusammenhängen als in Fällen des Betriebsüberganges erstattungswirksam sein kann, was insbesondere konzerninterne Personalüberstellungen betrifft. Weiters wäre sicherzustellen, daß die vorgesehene erstattungswirksame Vorzeitenanrechnung auch in den vergleichbaren Fällen konzerninterner Personalüberstellungen mit Endabrechnung und entsprechender Vorzeitenanrechnung gilt.

- 2 -

3. Weiters regen wir an, zur Vermeidung von Interpretationsdifferenzen in den § 17a Abs. 4 Berufsausbildungsgesetz eine Bestimmung über Fortsetzungserkrankungen in Analogie zu § 2 Abs. 5, dritter Satz, aufzunehmen.
4. Abschließend ersuchen wir, den Pauschalbetrag in § 8 Abs. 2 EFZG an die zwischenzeitig erfolgten Erhöhungen der Beitragsätze der Arbeitgeberbeiträge in der Sozialversicherung und in anderen Bereichen anzupassen. Die Arbeitgeberbeiträge zu Krankenversicherung, Unfallversicherung, Pensionsversicherung, Arbeitslosenversicherung, Insolvenz-Entgeltsicherung sowie nach dem EFZG, nach dem Familienlastenausgleichsgesetz und zur Wohnbauförderung betragen derzeit 27,6 %. Unter Berücksichtigung der von der Bundeswirtschaftskammer mehrfach beantragten Senkung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages sollte daher der Pauschalbetrag in § 8 Abs. 2 EFZG mit 27,2 % festgesetzt werden. Nach unseren Berechnungen würde diese Maßnahme einen Mehraufwand in der Größenordnung von maximal 40 Millionen Schilling betragen und wäre daher ohne weiteres aus den Beitragseinnahmen zu finanzieren.

Wunschgemäß weisen wir darauf hin, daß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

